

# **Quantitative und qualitative Offenlegung der Eigenmittel, der Liquidität und der klimabezogenen Finanzrisiken**

**Offenlegung per 30. September 2025  
Publikationsdatum: 5. Dezember 2025**



Zürcher  
Kantonalbank

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und wesentliche Veränderungen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken</b>	<b>11</b>
4.1	Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)	11
4.2	Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)	15
4.3	Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken	19
<b>5</b>	<b>Übersicht Risikomanagement, Schlüsselkennzahlen und nach Risiko gewichtete Positionen (Risk-Weighted Assets, RWA)</b>	<b>30</b>
5.1	KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Konzern)	30
5.2	KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Stammhaus)	32

# 1 Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

AT1	<b>Additional Tier 1 capital</b> – Zusätzliches Kernkapital
AZP	<b>Antizyklischer Puffer</b> nach Art. 44 ERV
CaR	<b>Capital at Risk</b> – Risikokapital
CCF	<b>Credit conversion factors</b> – Kreditumrechnungsfaktoren
CCP	<b>Central counterparty</b> – Zentrale Gegenpartei
CCR	<b>Counterparty credit risk</b> – Gegenpartei-Kreditrisiko
CET1	<b>Common Equity Tier 1 capital</b> – Hartes Kernkapital
CRM	<b>Credit risk mitigation</b> – Kreditrisikominderung
CVA	<b>Credit valuation adjustments</b> – Kreditbewertungsanpassungen
D-SIB	<b>Domestic systemically important bank</b> – Nicht international tätiges systemrelevantes Institut
EAD	<b>Exposure at default</b> – Positionswert bei Ausfall
eAZP	<b>Erweiterter antizyklischer Puffer</b> nach Art. 44a ERV
EL	<b>Expected loss</b> – Erwarteter Ausfall
ERV	<b>Eigenmittelverordnung</b>
ΔEVE	<b>Change in the economic value of equity</b> – Änderung des Barwerts
G-SIB	<b>Global systemically important bank</b> – International tätiges systemrelevantes Institut
Going concern	<b>Zur ordentlichen Weiterführung der Bank</b> erforderliche Mittel
Gone concern	<b>Zusätzliche verlustabsorbierende, für den Abwicklungsfall</b> erforderliche Mittel
HQLA	<b>High-quality liquid assets</b> – Qualitativ hochwertige liquide Aktiven
IRB	<b>Internal ratings-based approach</b> – auf internen Ratings basierender Ansatz für Kreditrisiken
IRRBB	<b>Interest rate risk in the banking book</b> – Zinsrisiken im Bankenbuch
LCR	<b>Liquidity Coverage Ratio</b> – Quote für kurzfristige Liquidität
LGD	<b>Loss given default</b> – Verlust bei Ausfall
LRD	<b>Leverage ratio denominator</b> – Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
LTV	<b>Loan-to-value</b> – Belehnungsgrad
ΔNII	<b>Change in net interest income</b> – Änderung des Ertragswerts
NSFR	<b>Net Stable Funding Ratio</b> – Finanzierungsquote
PD	<b>Probability of Default</b> – Ausfallwahrscheinlichkeit
PONV	<b>Point of non-viability</b> – Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebensfähigkeit eines Instituts
QCCP	<b>Qualifying central counterparty</b> – Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RWA	<b>Risk-Weighted Assets</b> – Nach Risiko gewichtete Positionen
RWA-Dichte	<b>RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen</b> (nach CCF und CRM)
SA-BIZ	<b>Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken</b>
SA-CCR	<b>Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures</b> Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten
SFT	<b>Securities financing transactions</b> – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Stress-VaR	<b>Value at Risk unter einem Stresszenario</b>
T2/Tier 2	<b>Tier 2 capital</b> – Ergänzungskapital
TCFD	<b>Task Force on Climate Related Financial Disclosure</b>
TLAC	<b>Total Loss Absorbing Capacity</b> – Verlustabsorptionsfähigkeit
UNEP-FI	<b>United Nations Environment Programme Finance Initiative</b>
UN PRI	<b>Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren der Vereinten Nationen</b>
VaR	<b>Value at Risk</b> – Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen
WB+RS für EV	<b>Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV)</b>

## Bemerkungen zu den Zahlen

Die im Zähleinteil aufgeführten Beträge sind gerundet.  
Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

In den Tabellen gelten folgende Regeln:

- 0 (0 oder 0,0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zähleinheit ist
- Keine Werte vorhanden, Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar

## 2 Einleitung und wesentliche Veränderungen

Mit den vorliegenden Informationen per 30. September 2025 trägt die Zürcher Kantonalbank ihren Offenlegungspflichten Rechnung. Die Vorgaben dazu stammen aus der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 1. Juni 2012 mit Stand am 24. Januar 2025 respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA) vom 6. März 2024 mit Stand am 1. Januar 2025.

Die OffV-FINMA enthält durch die Umsetzung der Basel III final Richtlinien im Vergleich zum FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» neue und veränderte Offenlegungstabellen. In Übereinstimmung mit den in der OffV-FINMA festgehaltenen Übergangsbestimmungen werden Vergleichsinformationen, welche sich auf Stichtage vor dem 1. Januar 2025 beziehen, grundsätzlich nach dem am jeweiligen Stichtag geltenden Recht dargestellt. Für diese Offenlegung per 30. September 2025 gibt es keine abweichenden Regelungen für einzelne Tabellen. Somit richten sich Vergleichsinformationen, welche sich auf Stichtage vor dem 1. Januar 2025 beziehen, nach den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» vom 28. Oktober 2015 mit letzter Änderung am 8. Dezember 2021.

### Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton Zürich als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton Zürich für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalbank und die zweigrösste Universalbank der Schweiz. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swisscanto Holding AG mit ihren Tochter- und Subtochtergesellschaften (Swisscanto Fondsleitung AG, Swisscanto Private Equity CH I AG, Swisscanto Private Equity CH II AG, Swisscanto Private Equity Growth II AG und die Swisscanto Asset Management International SA), welche vorwiegend im Asset-Management-Geschäft tätig sind, sowie die Swisscanto Vorsorge AG in Liquidation. Ebenso die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., eine auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussierte Gesellschaft und die ZKB Securities (UK) Ltd., welche im Aktien-Brokerage-Geschäft und im Research tätig ist. Ferner gehört die Complementa AG, welche auf Investment-Reporting-Services spezialisiert ist und deren Tochtergesellschaft Complementa GmbH zum Konzern. Hinzu kommen die Repräsentanz Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. sowie eine Mehrheitsbeteiligung an der Philanthropy Services AG.

### Ansätze zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Gegenpartei-Kredit-, CVA-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ).

Bei den Gegenpartei-Kreditrisiken wird zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten der «Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk» (SA-CCR) verwendet und zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Wertpapierfinanzierungsgeschäften der umfassende Ansatz für die Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten.

Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (CVA-Risiko) werden nach dem reduzierten Basisansatz (BA-CVA) berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden nach dem Marktrisiko-Standardansatz ermittelt.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Standardansatz, wobei der interne Verlustmultiplikator auf der Basis von internen Verlustdaten berechnet wird.

## **Risikobasierte Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute**

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going concern) und aus Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone concern). In der Schweiz kann seit Juli 2012 zudem ein antizyklischer Puffer (AZP) hinzukommen, der auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Bundesrat aktiviert, angepasst oder ausgesetzt wird.

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern setzen sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86 Prozent der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Hinzu kommt die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV. Daraus müssen Banken zusätzliche Eigenmittel für Wohnbauhypotheken in der Höhe von 2,5 Prozent halten, was per Stichtag im Verhältnis zu den gesamten RWA einer Anforderung von 0,91 Prozent entspricht. Weiter hinzu kommt die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,04 Prozent der RWA. Somit resultiert per 30. September 2025 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine risikobasierte Totalanforderung (Going concern) von 13,81 Prozent.

Die risikobasierte Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP) und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Institute unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Institute, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50 Prozent der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP) betragen wird.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies per 30. September 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38 Prozent. Daraus ergibt sich per 30. September 2025 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88 Prozent. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7,86 Prozent.

## **Ansätze zur Berechnung der nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio**

Im Rahmen der Ermittlung des Engagements aus Derivaten verwendet die Zürcher Kantonalbank den Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) für die Berechnung des Sicherheitszuschlags bei Derivaten.

## **Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio für systemrelevante Institute**

Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen ebenfalls aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone concern). Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) und dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) sind für die Leverage Ratio nicht anwendbar.

Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern setzen sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 4,5 Prozent des Gesamtengagements. Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Daraus resultiert per 30. September 2025 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine Going-concern-Totalanforderung von 4,5 Prozent.

Die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50 Prozent des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierte Gone-concern-Anforderung erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies per 30. September 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79 Prozent. Daraus ergibt sich per 30. September 2025 eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29 Prozent. Die nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf 2,75 Prozent.

### **Wesentliche Veränderungen bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen**

Bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen kam es im Berichtsquartal zu keinen wesentlichen Änderungen.

### **Entwicklung der regulatorischen Eigenmittel und der Liquidität im Konzern im Vergleich zum Vorquartal**

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 30. September 2025 sowohl risikobasiert als auch nicht risikobasiert deutlich die regulatorischen Anforderungen. Die Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank ist ebenfalls weiterhin komfortabel.

Für die Erläuterungen der wesentlichen Gründe, die zu den Veränderungen im Vergleich zum Vorquartal geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 ab Seite 30.

Die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) im Konzern betragen per 30. September 2025 72'751 Millionen Franken (30. Juni 2025: 71'680 Millionen Franken<sup>1</sup>). Sie lagen damit 1'071 Millionen Franken über denjenigen des Vorquartals.

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung (Going concern) als systemrelevantes Institut in der Höhe von 10'049 Millionen Franken (30. Juni 2025: 9'905 Millionen Franken<sup>1</sup>) standen am 30. September 2025 im Konzern anrechenbare Eigenmittel (Going concern) von 15'977 Millionen Franken (30. Juni 2025: 15'853 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 5'928 Millionen Franken (30. Juni 2025: 5'948 Millionen Franken<sup>1</sup>). Die Überdeckung hat sich somit im dritten Quartal 2025 um 20 Millionen Franken reduziert.

Die Quote Kernkapital (Going concern) betrug per 30. September 2025 auf Konzernbasis 22,0 Prozent (30. Juni 2025: 22,1 Prozent<sup>1</sup>). Sie lag damit 8,2 Prozentpunkte (30. Juni 2025: 8,3 Prozentpunkte<sup>1</sup>) über der Going-concern-Anforderung von 13,8 Prozent (30. Juni 2025: 13,8 Prozent).

Mit 6'890 Millionen Franken (9,5 Prozent der RWA) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung per 30. September 2025 um 1'888 Millionen Franken (30. Juni 2025: Überdeckung von 1'413 Millionen Franken<sup>1</sup>). Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86 Prozent per 30. September 2025 bereits vollständig.

Bei der Leverage Ratio ist das Gesamtengagement im Vergleich zum 30. Juni 2025 um 5'821 Millionen Franken auf 228'766 Millionen Franken gestiegen.

Die nicht risikobasierte Going-concern-Totalanforderung liegt unverändert bei 4,5 Prozent. Die anrechenbaren Eigenmittel (Going concern) für die Leverage Ratio sind identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Daraus ergibt sich eine Leverage Ratio Überdeckung (Going concern) per 30. September 2025 von 2,5 Prozentpunkten (30. Juni 2025: 2,6 Prozentpunkte), was 5'683 Millionen Franken (30. Juni 2025: 5'820 Millionen Franken) entspricht.

<sup>1</sup> Diese Kennzahlen weichen im Vergleich zu den für den 30.6.2025 publizierten Werten ab. Im Offenlegungsreport per 30.6.2025 waren die RWA um 1'207 Mio. CHF zu tief ausgewiesen. Durch die Anpassung der RWA verändern sich diese Kennzahlen ebenfalls.

Die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone concern) für die Leverage Ratio sind ebenfalls identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Mit 6'890 Millionen Franken (3,0 Prozent des Gesamtengagements) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung von 5'243 Millionen Franken per 30. September 2025. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 Prozent per 30. September 2025 bereits vollständig.

Mit der aktuellen Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel und der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel deckt die Zürcher Kantonalbank die endgültigen Regeln ab 2026 wie folgt ab: Übererfüllung der risikobasierten Going-concern-Anforderung um 5'928 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung um 1'172 Millionen Franken. Auf nicht risikobasierter Basis beträgt die Übererfüllung der Going-concern-Anforderung 5'683 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung 598 Millionen Franken.

Auf Konzernbasis ist die Liquidity Coverage Ratio (LCR) im Vergleich zum Vorquartal gestiegen und betrug im dritten Quartal 2025 durchschnittlich 138 Prozent (im zweiten Quartal 2025: 131 Prozent). Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften, welche sie damit komfortabel erfüllt.

Die Finanzierungsquote (NSFR) auf Konzernbasis beträgt per 30. September 2025 117 Prozent (30. Juni 2025: 115 Prozent).

### 3 Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der Offenlegung der Risiken, der Eigenmittel, der Liquidität, der Vergütungen sowie der Grundsätze der Unternehmensführung aus der Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA). Die mit n/a markierten Tabellen sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar und werden daher nicht erstellt. Alle anderen Tabellen werden gemäss vorgegebener Publikationshäufigkeit für nicht international tätige systemrelevante Institute mit halbjährlicher Veröffentlichung von Finanzinformationen publiziert.

Referenz	Tabellenbezeichnung	QL oder QC <sup>1</sup>	Publikationshäufigkeit
			quartalsweise halb-jährlich jährlich
Anhang 3 Tabelle 1	<b>Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken:</b> Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten	QC	●
Anhang 3 Tabelle 2	<b>Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken:</b> Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio	QC	●
n/a	<b>Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken</b>	QL/QC	●
KM1	<b>Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	QC	●
KM2	<b>Grundlegende Kennzahlen</b> zu den Anforderungen an die Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) auf Stufe Abwicklungsgruppe	QC	n/a
OVA	<b>Risikomanagementansatz der Bank</b>	QL	
OV1	<b>Überblick über die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)</b>	QC	●
CMS1	<b>Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach Modell- und nach Standardansatz pro Risikoart</b>	QC	●
CMS2	<b>Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) für Kreditrisiken nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) und nach dem internationalen Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) pro Positionsklasse</b>	QC	●
CCA	<b>Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken</b>	QL/QC	●
CC1	<b>Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel</b>	QC	●
CC2	<b>Überleitung von der Bilanz zu den anrechenbaren Eigenmitteln</b>	QC	●
TLAC1	<b>Zusammensetzung der Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) international tätiger systemrelevanter Banken</b> auf Stufe Abwicklungsgruppe	QC	n/a
TLAC2	<b>Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) wesentlicher Gruppengesellschaften:</b> Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a
TLAC3	<b>Abwicklungseinheit:</b> Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a
LIA	<b>Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten</b>	QL	●
LI1	<b>Abgleich der Buchwerte und der aufsichtsrechtlichen Werte</b>	QC	●
LI2	<b>Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Werten und den Buchwerten auf Basis der Konzerneinheit</b>	QC	●
PV1	<b>Vorsichtige Bewertung</b>	QC	●
ENC	<b>Belastete und unbelastete Vermögenswerte</b>	QC	●

1 Qualitative Beschreibung (QL) oder quantitative Beschreibung mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QL oder QC <sup>1</sup>	Publikationshäufigkeit	
		quartalsweise	halbjährlich	jährlich
REMA	<b>Vergütungen:</b> Politik	QL	n/a	n/a
REM1	<b>Vergütungen:</b> Ausschüttungen	QC	n/a	n/a
REM2	<b>Vergütungen:</b> spezielle Zahlungen	QC	n/a	n/a
REM3	<b>Vergütungen:</b> unterschiedliche Ausschüttungen	QC	n/a	n/a
CRA	<b>Kreditrisiko:</b> allgemeine Angaben	QL		●
CR1	<b>Kreditrisiko:</b> Kreditqualität der Aktiven	QC	●	
CR2	<b>Kreditrisiko:</b> Veränderungen in den Portfolios von ausgefallenen Forderungen und Schuldtiteln	QC	●	
CRB	<b>Kreditrisiko:</b> zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QL/QC		●
CRC	<b>Kreditrisiko:</b> Angaben zu Risikominderungstechniken	QL		●
CR3	<b>Kreditrisiko:</b> Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC	●	
CRD	<b>Kreditrisiko:</b> Angaben zur Verwendung externer Ratings nach dem SA-BIZ	QL		●
CR4	<b>Kreditrisiko:</b> Positionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem SA-BIZ	QC	●	
CR5	<b>Kreditrisiko:</b> Positionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ	QC	●	
CRE	<b>IRB:</b> Angaben über die Modelle	QL		●
CR6	<b>IRB:</b> Positionen nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	●	
CR7	<b>IRB:</b> risikomindernde Auswirkung von Kreditderivaten auf die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)	QC	●	
CR8	<b>IRB:</b> Veränderung der nach Risiko gewichteten Kreditrisikopositionen	QC	●	
CR9	<b>IRB:</b> Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionsklassen	QC		●
CR10	<b>IRB:</b> Spezialfinanzierungen nach dem Supervisory-Slotting-Ansatz	QC	●	
CCRA	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> allgemeine Angaben	QL		●
CCR1	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Analyse nach Ansätzen	QC	●	
CCR3	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Positionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ	QC	●	
CCR4	<b>IRB:</b> Gegenpartei-Kreditrisiko nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	●	
CCR5	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartei-Kreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC	●	
CCR6	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Kreditderivatpositionen	QC	●	
CCR7	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem EPE-Modellansatz	QC	●	
CCR8	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP)	QC	●	
SECA	<b>Verbriefungen:</b> allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QL		●
SEC1	<b>Verbriefungen:</b> Positionen im Bankenbuch	QC	●	
SEC2	<b>Verbriefungen:</b> Positionen im Handelsbuch	QC	●	
SEC3	<b>Verbriefungen:</b> Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC	●	
SEC4	<b>Verbriefungen:</b> Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Investors	QC	●	

1 Qualitative Beschreibung (QL) oder quantitative Beschreibung mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QL oder QC <sup>1</sup>	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
MRA	<b>Marktrisiken:</b> allgemeine Angaben	QL			●
MR1	<b>Marktrisiken:</b> Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC	●		
MRB	<b>Marktrisiken:</b> Angaben bei Verwendung des Modellansatzes	QL			●
MR2	<b>Marktrisiken:</b> Mindesteigenmittel nach dem Modellansatz	QC	●		
MR3	<b>Marktrisiken:</b> Mindesteigenmittel nach dem einfachen Standardansatz	QC	●		
CVAA	<b>CVA-Risiko:</b> allgemeine qualitative Angaben zum CVA-Risikomanagement	QL			●
CVA1	<b>CVA-Risiko:</b> reduzierter Basisansatz (BA-CVA)	QC	●		
CVA2	<b>CVA-Risiko:</b> vollständiger Basisansatz (BA-CVA)	QC	●		
CVAB	<b>CVA-Risiko:</b> qualitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)	CL			●
CVA3	<b>CVA-Risiko:</b> quantitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)	QC	●		
CVA4	<b>CVA-Risiko:</b> Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach dem fortgeschrittenen Ansatz (F-CVA)	QC	●		
ORA	<b>Operationelle Risiken:</b> qualitative Angaben zum Management der operationellen Risiken	QL			●
OR1	<b>Operationelle Risiken:</b> Verlusthistorie	QC			●
OR2	<b>Operationelle Risiken:</b> Geschäftsindikator und Unterkomponenten	QC			●
OR3	<b>Operationelle Risiken:</b> Mindesteigenmittel	QC			●
IRRBBA	<b>Zinsrisiken:</b> Ziele und Richtlinien für das Management der Zinsrisiken des Bankenbuchs	QL/QC			●
IRRBBA1	<b>Zinsrisiken:</b> quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC			●
IRRB1	<b>Zinsrisiken:</b> quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC			●
GSIB1	<b>Indikatoren für international tätige systemrelevante Banken (G-SIB)</b>	QC	n/a	n/a	n/a
CCyB1	<b>Geografische Aufteilung der Positionen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach den Basler Mindeststandards</b>	QC			
LR1	<b>Leverage Ratio:</b> Abgleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements	QC	●		
LR2	<b>Leverage Ratio:</b> detaillierte Darstellung	QC	●		
LIQA	<b>Liquidität:</b> Management der Liquiditätsrisiken	QL/QC			●
LIQ1	<b>Liquidität:</b> Informationen zur Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	QC	●		
LIQ2	<b>Liquidität:</b> Informationen zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	QC	●		
Anhang 4	<b>Offenlegung zur Unternehmensführung</b>	QL			●
Anhang 5	<b>Offenlegung zu klimabezogenen Finanzrisiken</b>	QL			●

1 Qualitative Beschreibung (QL) oder quantitative Beschreibung mit Kommentaren (QC)

## 4 Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken

### Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die Zürcher Kantonalbank gilt seit November 2013 als national systemrelevantes Institut.

#### 4.1 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)

30.9.2025	Aktuelle Regeln		Konzern Endgültige Regeln ab 2026	
	in Mio. CHF	in Mio. CHF	in Mio. CHF	in % RWA
› 1 Bemessungsgrundlage				
2 Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)	72'751		72'751	
› 3 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern				
4 Total <sup>1</sup>	10'049	13,8%	10'049	13,8%
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'274	4,5 %	3'274	4,5 %
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'954	4,1 %	2'954	4,1 %
7 – davon CET1: antizyklischer Puffer	693	1,0 %	693	1,0 %
8 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'546	3,5 %	2'546	3,5 %
9 – davon AT1: Eigenmittelpuffer	582	0,8 %	582	0,8 %
› 10 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern				
11 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital	15'977	22,0 %	15'977	22,0 %
12 – davon CET1	12'545	17,2 %	12'545	17,2 %
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'383	3,3 %	2'383	3,3 %
13 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'048	1,4 %	1'048	1,4 %
› 15 Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis von Kapitalquoten, Gone concern				
16 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	5'002	6,9 %	5'718	7,9 %
18 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
19 Total (netto)	5'002	6,9 %	5'718	7,9 %
› 20 Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern				
21 Total	6'890	9,5 %	6'890	9,5 %
– davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	467	0,6 %	467	0,6 %
28 – davon Bail-in-Bonds	2'277	3,1 %	2'277	3,1 %
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	1,4 %	1'000	1,4 %
29 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'146	4,3 %	3'146	4,3 %

1 Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86 %. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,91 % und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,04 % der RWA. Per 30.9.2025 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern von 13,81 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50 % der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86 % festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38 %. Daraus ergibt sich per 30.9.2025 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86 % per 30.9.2025 bereits vollständig.

4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) volumänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 30.9.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Leverage Ratio Gesamtengagements.

	Aktuelle Regeln	Endgültige Regeln ab 2026
	in Mio. CHF	in Mio. CHF
<b>&gt; 1 Bemessungsgrundlage</b>	<b>71'680<sup>7</sup></b>	<b>71'680<sup>7</sup></b>
<b>2 Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)</b>		
<b>&gt; 3 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern</b>		
<b>4 Total<sup>1</sup></b>	<b>9'905<sup>7</sup></b>	<b>13,8%</b>
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'226 <sup>7</sup>	4,5%
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'910 <sup>7</sup>	4,1%
7 – davon CET1: antizyklischer Puffer	687 <sup>7</sup>	1,0%
8 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'509 <sup>7</sup>	3,5%
9 – davon AT1: Eigenmittelpuffer	573 <sup>7</sup>	0,8%
<b>&gt; 10 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>		
<b>11 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>15'853</b>	<b>22,1%<sup>7</sup></b>
12 – davon CET1	12'509	17,5% <sup>7</sup>
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'283	3,2%
13 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'061	1,5%
<b>&gt; 15 Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis von Kapitalquoten, Gone concern</b>		
16 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	4'929 <sup>7</sup>	6,9%
18 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–
<b>19 Total (netto)</b>	<b>4'929<sup>7</sup></b>	<b>6,9%</b>
<b>&gt; 20 Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern</b>		
<b>21 Total</b>	<b>6'342</b>	<b>8,8%<sup>7</sup></b>
– davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	467	0,7%
28 – davon Bail-in-Bonds	1'809	2,5% <sup>7</sup>
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	1,4%
29 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'066	4,3% <sup>7</sup>

1 Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86 %. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,91 % und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05 % der RWA. Per 30.6.2025 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern von 13,82 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50 % der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86 % festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38 %. Daraus ergibt sich per 30.6.2025 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86 % per 30.6.2025 bereits vollständig.

4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) volumänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 30.6.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Leverage Ratio Gesamtengagements.

7 Diese Kennzahlen weichen im Vergleich zu den für den 30.6.2025 publizierten Werten ab. Im Offenlegungsreport per 30.6.2025 waren die RWA um 1'207 Mio. CHF zu tief ausgewiesen. Durch die Anpassung der RWA verändern sich diese Kennzahlen ebenfalls.

30.9.2025		Stammhaus		
	Aktuelle Regeln	Endgültige Regeln ab 2026		
	in Mio. CHF	in Mio. CHF		
	<b>73'138</b>	<b>73'138</b>		
<b>› 1 Bemessungsgrundlage</b>				
<b>2 Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)</b>				
<b>› 3 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern</b>				
<b>4 Total<sup>1</sup></b>	<b>10'100</b>	<b>13,8%</b>	<b>10'100</b>	<b>13,8%</b>
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'291	4,5 %	3'291	4,5 %
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'969	4,1 %	2'969	4,1 %
7 – davon CET1: antizyklischer Puffer	694	0,9 %	694	0,9 %
8 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'560	3,5 %	2'560	3,5 %
9 – davon AT1: Eigenmittelpuffer	585	0,8 %	585	0,8 %
<b>› 10 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>				
<b>11 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>16'116</b>	<b>22,0%</b>	<b>16'116</b>	<b>22,0%</b>
12 – davon CET1	12'679	17,3 %	12'679	17,3 %
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'388	3,3 %	2'388	3,3 %
13 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'048	1,4 %	1'048	1,4 %
<b>› 15 Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis von Kapitalquoten, Gone concern</b>				
16 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	5'029	6,9 %	5'749	7,9 %
18 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
<b>19 Total (netto)</b>	<b>5'029</b>	<b>6,9 %</b>	<b>5'749</b>	<b>7,9 %</b>
<b>› 20 Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern</b>				
<b>21 Total</b>	<b>6'895</b>	<b>9,4 %</b>	<b>6'895</b>	<b>9,4 %</b>
– davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	467	0,6 %	467	0,6 %
28 – davon Bail-in-Bonds	2'277	3,1 %	2'277	3,1 %
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	1,4 %	1'000	1,4 %
29 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'150	4,3 %	3'150	4,3 %

- 1 Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86 %. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,91 % und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,04 % der RWA. Per 30.9.2025 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern von 13,81 %.
- 2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50 % der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.
- 3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86 % festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38 %. Daraus ergibt sich per 30.9.2025 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86 % per 30.9.2025 bereits vollständig.
- 4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- 5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) volumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- 6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 30.9.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Leverage Ratio Gesamtengagements.

	Aktuelle Regeln	Endgültige Regeln ab 2026
	in Mio. CHF	in Mio. CHF
<b>1 Bemessungsgrundlage</b>	<b>72'062<sup>7</sup></b>	<b>72'062<sup>7</sup></b>
<b>2 Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)</b>		
<b>3 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern</b>		
<b>4 Total<sup>1</sup></b>	<b>9'955<sup>7</sup></b>	<b>13,8%</b>
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'243 <sup>7</sup>	4,5%
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'926 <sup>7</sup>	4,1%
7 – davon CET1: antizyklischer Puffer	687 <sup>7</sup>	1,0%
8 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'522 <sup>7</sup>	3,5%
9 – davon AT1: Eigenmittelpuffer	576 <sup>7</sup>	0,8%
<b>10 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>		
<b>11 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>15'998</b>	<b>22,2%<sup>7</sup></b>
12 – davon CET1	12'650	17,6% <sup>7</sup>
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'287	3,2%
13 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'061	1,5%
<b>15 Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis von Kapitalquoten, Gone concern</b>		
16 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	4'955 <sup>7</sup>	6,9%
18 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–
<b>19 Total (netto)</b>	<b>4'955<sup>7</sup></b>	<b>6,9%</b>
<b>20 Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern</b>		
<b>21 Total</b>	<b>6'346</b>	<b>8,8%<sup>7</sup></b>
– davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	467	0,6% <sup>7</sup>
28 – davon Bail-in-Bonds	1'809	2,5% <sup>7</sup>
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	1,4%
29 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'070	4,3%
1 Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,91% <sup>7</sup> und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05% der RWA. Per 30.6.2025 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern von gerundet 13,81% <sup>7</sup> .		
2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.		
3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86 % festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38 %. Daraus ergibt sich per 30.6.2025 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86 % per 30.6.2025 bereits vollständig.		
4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).		
5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) volumänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.		
6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 30.6.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75% des Leverage Ratio Gesamtengagements.		
7 Diese Kennzahlen weichen im Vergleich zu den für den 30.6.2025 publizierten Werten ab. Im Offenlegungsreport per 30.6.2025 waren die RWA um 1'207 Mio. CHF zu tief ausgewiesen. Durch die Anpassung der RWA verändern sich diese Kennzahlen ebenfalls.		

## 4.2 Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)

30.9.2025		Konzern		
	Aktuelle Regeln	Endgültige Regeln ab 2026		
	in Mio. CHF	in Mio. CHF		
<b>1 Bemessungsgrundlage</b>	<b>228'766</b>	<b>228'766</b>		
<b>2 Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>				
<b>3 Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern</b>				
<b>4 Total<sup>1</sup></b>	<b>10'294</b>	<b>4,5%</b>	<b>10'294</b>	<b>4,5%</b>
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'431	1,5 %	3'431	1,5 %
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'431	1,5 %	3'431	1,5 %
7 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'431	1,5 %	3'431	1,5 %
<b>8 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>				
<b>9 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>15'977</b>	<b>7,0%</b>	<b>15'977</b>	<b>7,0%</b>
10 – davon CET1	12'545	5,5 %	12'545	5,5 %
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'383	1,0 %	2'383	1,0 %
11 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'048	0,5 %	1'048	0,5 %
<b>13 Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern</b>				
14 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	5'243	2,3 %	6'292	2,8 %
16 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
<b>17 Total (netto)</b>	<b>5'243</b>	<b>2,3 %</b>	<b>6'292</b>	<b>2,8 %</b>
<b>18 Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern</b>				
<b>19 Total</b>	<b>6'890</b>	<b>3,0%</b>	<b>6'890</b>	<b>3,0%</b>
– davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	467	0,2 %	467	0,2 %
26 – davon Bail-in-Bonds	2'277	1,0 %	2'277	1,0 %
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	0,4 %	1'000	0,4 %
27 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'146	1,4 %	3'146	1,4 %

1 Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50 % des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79 %. Daraus ergibt sich per 30.9.2025 nach aktuellen Regeln eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % per 30.9.2025 bereits vollständig.

4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) volumfähig für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 30.9.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Leverage Ratio Gesamtengagements.

	Aktuelle Regeln	Endgültige Regeln ab 2026
	in Mio. CHF	in Mio. CHF
<b>1 Bemessungsgrundlage</b>	<b>222'945</b>	<b>222'945</b>
<b>2 Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>		
<b>3 Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern</b>		
<b>4 Total<sup>1</sup></b>	<b>10'033</b>	<b>10'033</b>
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'344	3'344
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'344	3'344
7 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'344	3'344
<b>8 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>		
<b>9 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>15'853</b>	<b>15'853</b>
10 – davon CET1	12'509	12'509
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'283	2'283
11 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'061	1'061
<b>13 Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern</b>		
<b>14 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA<sup>2/3</sup></b>	<b>5'110</b>	<b>6'132</b>
16 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–
<b>17 Total (netto)</b>	<b>5'110</b>	<b>6'132</b>
<b>18 Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern</b>		
<b>19 Total</b>	<b>6'342</b>	<b>6'342</b>
– davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	467	467
26 – davon Bail-in-Bonds	1'809	1'809
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	1'000
27 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'066	3'066

1 Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements.

Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50 % des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79 %. Daraus ergibt sich per 30.6.2025 nach aktuellen Regeln eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % per 30.6.2025 bereits vollständig.

4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) volumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 30.6.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Leverage Ratio Gesamtengagements.

30.9.2025		Stammhaus		
	Aktuelle Regeln	Endgültige Regeln ab 2026		
	in Mio. CHF	in Mio. CHF		
<b>1 Bemessungsgrundlage</b>	<b>229'069</b>	<b>229'069</b>		
<b>2 Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>				
<b>3 Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern</b>				
<b>4 Total<sup>1</sup></b>	<b>10'308</b>	<b>4,5 %</b>	<b>10'308</b>	<b>4,5 %</b>
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'436	1,5 %	3'436	1,5 %
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'436	1,5 %	3'436	1,5 %
7 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'436	1,5 %	3'436	1,5 %
<b>8 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>				
<b>9 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>16'116</b>	<b>7,0 %</b>	<b>16'116</b>	<b>7,0 %</b>
10 – davon CET1	12'679	5,5 %	12'679	5,5 %
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'388	1,0 %	2'388	1,0 %
11 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'048	0,5 %	1'048	0,5 %
<b>13 Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern</b>				
14 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	5'250	2,3 %	6'300	2,8 %
16 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
<b>17 Total (netto)</b>	<b>5'250</b>	<b>2,3 %</b>	<b>6'300</b>	<b>2,8 %</b>
<b>18 Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern</b>				
<b>19 Total</b>	<b>6'895</b>	<b>3,0 %</b>	<b>6'895</b>	<b>3,0 %</b>
– davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	467	0,2 %	467	0,2 %
26 – davon Bail-in-Bonds	2'277	1,0 %	2'277	1,0 %
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	0,4 %	1'000	0,4 %
27 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'150	1,4 %	3'150	1,4 %

1 Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements.  
Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50 % des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79 %. Daraus ergibt sich per 30.9.2025 nach aktuellen Regeln eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % per 30.9.2025 bereits vollständig.

4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) volumänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 30.9.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Leverage Ratio Gesamtengagements.

	Aktuelle Regeln	Endgültige Regeln ab 2026
	in Mio. CHF	in Mio. CHF
<b>1 Bemessungsgrundlage</b>	<b>223'236</b>	<b>223'236</b>
<b>2 Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>		
<b>3 Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern</b>		
<b>4 Total<sup>1</sup></b>	<b>10'046</b>	<b>4,5%</b>
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'349	1,5 %
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'349	1,5 %
7 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'349	1,5 %
<b>8 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>		
<b>9 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>15'998</b>	<b>7,2 %</b>
10 – davon CET1	12'650	5,7 %
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'287	1,0 %
11 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'061	0,5 %
<b>13 Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern</b>		
<b>14 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA<sup>2/3</sup></b>	<b>5'117</b>	<b>2,3 %</b>
16 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–
<b>17 Total (netto)</b>	<b>5'117</b>	<b>2,3 %</b>
<b>18 Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern</b>		
<b>19 Total</b>	<b>6'346</b>	<b>2,8 %</b>
– davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	467	0,2 %
26 – davon Bail-in-Bonds	1'809	0,8 %
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	0,4 %
27 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'070	1,4 %

1 Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements.

Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50 % des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79 %. Daraus ergibt sich per 30.6.2025 nach aktuellen Regeln eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % per 30.6.2025 bereits vollständig.

4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) volumäfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 30.6.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Leverage Ratio Gesamtengagements.

## 4.3 Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken

<b>30.9.2025</b>	<b>Dotationskapital</b>	<b>CHF Tier 1-Anleihe</b>
1 Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2 Eindeutiger Identifikator	n/a	CH 036 153 294 5
3 Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>&gt; Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		
4 Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
5 Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
6 Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7 Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8 Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	2'425 Mio. CHF	733 Mio. CHF
9 Nominalwert des Instruments	2'425 Mio. CHF	750 Mio. CHF
10 Buchhalterische Klassifizierung	Gesellschaftskapital	Verbindlichkeit – nominal
11 Ursprüngliches Emissionsdatum	15.2.1870	30.6.2017
12 Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
14 Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Nein	Ja
15 Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	n/a	Nächstes Kündigungsdatum 30.10.2025. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16 Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	Jährlich per Zinstermin 30.10.
<b>&gt; Dividende, Coupon</b>		
17 Fixe oder variable Dividende, Coupon	Variabel	Fix und später variabel
18 Couponsatz und Index, sofern anwendbar	n/a	Fix 3,6% bis zum 30.10.2028, danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 2,125 %
19 Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	n/a	Ja
20 Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Vollständig fakultativ
21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25 Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26 Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27 Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28 Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29 Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30 Forderungsverzicht	Nein	Ja
31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	n/a	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	n/a	Permanent
34 Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Tier 1-Anleihen	Tier 2-Anleihe
36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37 Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

<b>30.9.2025</b>	<b>CHF Tier 1-Anleihe</b>	<b>EUR Tier 2-Anleihe</b>
1 Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2 Eindeutiger Identifikator	CH 053 689 332 1	CH 117 056 575 3
3 Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>&gt; Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		
4 Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern
5 Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern
6 Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7 Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8 Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	315 Mio. CHF	467 Mio. CHF
9 Nominalwert des Instruments	315 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10 Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11 Ursprüngliches Emissionsdatum	16.10.2020	13.4.2022
12 Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	13.4.2028
14 Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15 Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Erstmals am 16.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 13.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16 Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	Danach alle fünf Jahre am 16.4.	n/a
<b>&gt; Dividende, Coupon</b>		
17 Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18 Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 1,75 % bis zum 16.4.2027 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON-Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 1,75 %	Fix 2,02 % bis zum 13.4.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0,90 % (Minimum 0 %)
19 Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Ja	Nein
20 Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Verbindlich
21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	n/a
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25 Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26 Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27 Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28 Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29 Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30 Forderungsverzicht	Ja	Ja
31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage	FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)	Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34 Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Tier 2-Anleihe	Bail-in-Bonds
36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37 Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

30.9.2025		CHF Bail-in-Bond	EUR Bail-in-Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 123 946 470 9	CH 126 684 714 9
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>› Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		–	–
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	425 Mio. CHF	467 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.4.2023	8.6.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.4.2028	8.6.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 8.6.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a
<b>› Dividende, Coupon</b>		Fix und später variabel	Fix und später variabel
17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix	Fix
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	2,75 %	Fix 4,156 % bis zum 8.6.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,15 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

<b>30.9.2025</b>	<b>EUR Bail-in-Bond</b>	<b>CHF Bail-in-Bond</b>
1 Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2 Eindeutiger Identifikator	CH 129 022 239 2	CH 129 022 249 1
3 Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>› Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		
4 Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5 Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6 Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7 Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8 Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	467 Mio. CHF	150 Mio. CHF
9 Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10 Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11 Ursprüngliches Emissionsdatum	15.9.2023	1.11.2023
12 Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.9.2027	1.11.2030
14 Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15 Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.9.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 1.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16 Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a
<b>› Dividende, Coupon</b>		
17 Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18 Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 4,467 % bis zum 15.9.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,00 % (Minimum 0 %)	Fix 2,625 % bis zum 1.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19 Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20 Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21 Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24 Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25 Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26 Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27 Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28 Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29 Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30 Forderungsverzicht	Ja	Ja
31 Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32 Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33 Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34 Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35 Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36 Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37 Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

<sup>1</sup> Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

30.9.2025		CHF Bail-in-Bond	CHF Bail-in-Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 131 996 855 3	CH 131 996 856 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>› Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		–	–
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	100 Mio. CHF	200 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	100 Mio. CHF	200 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	22.3.2024	22.3.2024
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	22.3.2030	22.3.2033
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 22.3.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 22.3.2032. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a
<b>› Dividende, Coupon</b>		Fix und später variabel	Fix und später variabel
17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 2,00 % bis zum 22.3.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,83 % (Minimum 0 %)	Fix 2,125 % bis zum 22.3.2032 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

<sup>1</sup> Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

30.9.2025		EUR Bail-in-Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 147 140 385 2
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a
<b>› Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		–
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Übriges Instrument
7	Art des Instruments	467 Mio. CHF
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	500 Mio. EUR
9	Nominalwert des Instruments	Verbindlichkeit – nominal
10	Buchhalterische Klassifizierung	11.9.2025
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	Mit Fälligkeit
12	Mit oder ohne Fälligkeit	11.9.2031
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	Ja
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Einmalig am 11.9.2030. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	n/a
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	
<b>› Dividende, Coupon</b>		
17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 3,153 % bis zum 11.9.2030 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,83 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a

<sup>1</sup> Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

30.6.2025

**Dotationskapital****CHF Tier 1-Anleihe**

1	Emittent
2	Eindeutiger Identifikator
3	Auf das Instrument anwendbares Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird

Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
n/a	CH 036 153 294 5
Schweizer Recht	Schweizer Recht
n/a	n/a

### › Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe
7	Art des Instruments
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken
9	Nominalwert des Instruments
10	Buchhalterische Klassifizierung
11	Ursprüngliches Emissionsdatum
12	Mit oder ohne Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar

Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1)
Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1)
Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
Übriges Instrument	Übriges Instrument
2'425 Mio. CHF	746 Mio. CHF
2'425 Mio. CHF	750 Mio. CHF
Gesellschaftskapital	Verbindlichkeit – nominal
15.2.1870	30.6.2017
Ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit
n/a	n/a
Nein	Ja
n/a	Nächstes Kündigungsdatum 30.10.2025. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
n/a	Jährlich per Zinstermin 30.10.

### › Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise
26	Falls wandelbar: Konversionsquote
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung
30	Forderungsverzicht
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus
34a	Art der Nachrangigkeit
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika

Variabel	Fix und später variabel
n/a	Fix 3,6 % bis zum 30.10.2028, danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 2,125 %
n/a	Ja
Vollständig fakultativ	Vollständig fakultativ
Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
n/a	n/a
Nein	Ja
n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
n/a	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
n/a	Permanent
n/a	n/a
Vertraglich	Vertraglich
Tier 1-Anleihen	Tier 2-Anleihe
Nein	Nein
n/a	n/a

30.6.2025

CHF Tier 1-Anleihe

EUR Tier 2-Anleihe

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 053 689 332 1	CH 117 056 575 3
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a

### › Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlust-absorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	315 Mio. CHF	467 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	315 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	16.10.2020	13.4.2022
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	13.4.2028
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Erstmals am 16.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 13.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	Danach alle fünf Jahre am 16.4.	n/a

### › Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 1,75 % bis zum 16.4.2027 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON-Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 1,75 %	Fix 2,02 % bis zum 13.4.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0,90 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Ja	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	n/a
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage	FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)	Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Tier 2-Anleihe	Bail-in-Bonds
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

30.6.2025

**CHF Bail-in Bond****EUR Bail-in Bond**

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 123 946 470 9	CH 126 684 714 9
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a

**› Aufsichtsrechtliche Behandlung**

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1.Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	425 Mio. CHF	467 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.4.2023	8.6.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.4.2028	8.6.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 8.6.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a

**› Dividende, Coupon**

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	2,75 %	Fix 4,156 % bis zum 8.6.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,15 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

30.6.2025

EUR Bail-in Bond

CHF Bail-in Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 129 022 239 2	CH 129 022 249 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a

### › Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	467 Mio. CHF	150 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.9.2023	1.11.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.9.2027	1.11.2030
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.9.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 1.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a

### › Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 4,467 % bis zum 15.9.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,00 % (Minimum 0 %)	Fix 2,625 % bis zum 1.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

30.6.2025

**CHF Bail-in Bond****CHF Bail-in Bond**

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 131 996 855 3
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a

**› Aufsichtsrechtliche Behandlung**

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	100 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	100 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	22.3.2024
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	22.3.2030
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 22.3.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a

**› Dividende, Coupon**

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 2,00 % bis zum 22.3.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,83 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

## 5 Übersicht Risikomanagement, Schlüsselkennzahlen und nach Risiko gewichtete Positionen (Risk-Weighted Assets, RWA)

### 5.1 KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Konzern)

Die nachfolgende Tabelle ist für nicht systemrelevante Banken vorgesehen. Sie bildet die besonderen Anforderungen an national systemrelevante Institute (D-SIB) wie die Zürcher Kantonalbank nicht vollständig ab, weshalb wir hierzu auf das Kapitel 4 «Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken» verweisen.

Konzern	a 30.9.2025	b 30.6.2025	c 31.3.2025	d 31.12.2024	e 30.9.2024
in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)					
<b>› Anrechenbare Eigenmittel</b>					
1 Hartes Kernkapital (CET1)	<b>14'929</b>	14'792	14'640	14'482	13'725
2 Kernkapital (T1)	<b>15'977</b>	15'853	15'701	15'546	14'789
3 Gesamtkapital total <sup>1</sup>	<b>16'460</b>	16'332 <sup>5</sup>	16'281 <sup>5</sup>	16'095	15'332
Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) <sup>2</sup>	<b>22'867</b>	22'195	22'138	22'198	21'305
<b>› Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)</b>					
4 RWA	<b>72'751</b>	71'680 <sup>5</sup>	73'599 <sup>5</sup>	86'443	82'521
4a RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)	<b>72'751</b>	71'680 <sup>5</sup>	73'599 <sup>5</sup>	n/a	n/a
4a Mindesteigenmittel gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1	<b>n/a</b>	n/a	n/a	6'915	6'602
<b>› Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)</b>					
5 CET1-Quote <sup>1</sup>	<b>20,5%</b>	20,6 % <sup>5</sup>	19,9 % <sup>5</sup>	16,8 %	16,6 %
5b CET1-Quote vor Output Floor	<b>20,5%</b>	20,6 % <sup>5</sup>	19,9 % <sup>5</sup>	n/a	n/a
6 Kernkapitalquote (Tier-1-Quote) <sup>1</sup>	<b>22,0%</b>	22,1 % <sup>5</sup>	21,3 % <sup>5</sup>	18,0 %	17,9 %
6b Tier-1-Quote vor Output Floor	<b>22,0%</b>	22,1 % <sup>5</sup>	21,3 % <sup>5</sup>	n/a	n/a
7 Gesamtkapitalquote <sup>1</sup>	<b>22,6%</b>	22,8 % <sup>5</sup>	22,1 % <sup>5</sup>	18,6 %	18,6 %
7b Gesamtkapitalquote vor Output Floor	<b>22,6%</b>	22,8 % <sup>5</sup>	22,1 % <sup>5</sup>	n/a	n/a
TLAC-Quote <sup>2</sup>	<b>31,4%</b>	31,0 % <sup>5</sup>	30,1 % <sup>5</sup>	25,7 %	25,8 %
<b>› CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)</b>					
8 Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard (2,5 Prozent)	<b>2,5%</b>	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %
9 Antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard: erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel 44a ERV	<b>0,0%</b>	0,0 % <sup>5</sup>	0,1 %	0,0 %	0,0 %
10 Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	<b>-</b>	-	-	-	-
11 Gesamte Pufferanforderungen in CET1-Qualität (Zeilen 8+9+10)	<b>2,5%</b>	2,5 % <sup>5</sup>	2,6 %	2,5 %	2,5 %
12 Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen (Zeile 11), nach Abzug von CET1 zur Erfüllung der Mindestanforderungen und ggf. zur Erfüllung von Anforderungen an die gesamte Verlust- tragfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, TLAC)	<b>14,6%</b>	14,8 % <sup>5</sup>	15,4 % <sup>5</sup>	10,6 %	10,6 %
<b>› Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA)<sup>3</sup></b>					
Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	<b>0,9%</b>	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %
<b>› Leverage Ratio nach dem Basler Mindeststandard</b>					
13 Gesamtengagement (LRD)	<b>228'766</b>	222'945	227'810	227'125	227'341
14 Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent des LRD, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	<b>7,0%</b>	7,1 %	6,9 %	6,8 %	6,5 %
14b Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	<b>7,0%</b>	7,1 %	6,9 %	6,8 %	6,5 %
14c Leverage Ratio, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Vermögenswerte)	<b>7,0%</b>	7,2 %	6,9 %	n/a	n/a
14d Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für SFT-Vermögenswerte	<b>7,0%</b>	7,2 %	6,9 %	n/a	n/a
14e Mindesteigenmittel (Art. 42 ERV)	<b>6'863</b>	6'688	6'834	n/a	n/a
TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) <sup>2</sup>	<b>10,0%</b>	10,0 %	9,7 %	9,8 %	9,4 %

## ›Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR)<sup>4</sup>

15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses
17	LCR

<b>51'673</b>	50'907	50'495	52'039	52'780
<b>37'464</b>	38'883	36'827	36'521	34'314
<b>138%</b>	131 %	137 %	142 %	154 %

## ›Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

18	Verfügbare stabile Refinanzierung
19	Erforderliche stabile Refinanzierung
20	NSFR

<b>124'862</b>	122'179	120'107	121'070	121'187
<b>106'366</b>	106'138	106'312	104'144	101'867
<b>117%</b>	115 %	113 %	116 %	119 %

- 1 Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.  
 2 Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital, Going concern sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern. Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern verweisen wir auf das Kapitel 4 «Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken».  
 3 Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a bis 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.  
 4 Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.  
 5 Diese Kennzahlen weichen im Vergleich zu den für diese Stichtage publizierten Werten ab. In den entsprechenden Offenlegungsreports waren die RWA per 30.6.2025 um 1'207 Mio. CHF resp. per 31.3.2025 um 1'209 Mio. CHF zu tief ausgewiesen. Durch die Anpassung der RWA an den zwei Stichtagen verändern sich diese Kennzahlen ebenfalls.

Das harte Kernkapital (CET1), das Kernkapital (T1) und das Gesamtkapital haben sich per 30. September 2025 im Wesentlichen um den angestiegenen Gewinnrückbehalt für das Geschäftsjahr 2025 erhöht. 70 Prozent des Gewinns des laufenden Geschäftsjahrs, nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, werden angerechnet.

Die Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) beinhaltet neben dem Kernkapital, Going concern, gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken auch die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern. Letztere sind im Vergleich zum 30. Juni 2025 hauptsächlich um den im dritten Quartal 2025 platzierten Bail-in-Bond im Umfang von 500 Millionen Euro angestiegen, wodurch per 30. September 2025 eine um 672 Millionen Franken höhere TLAC resultiert.

Das Total RWA ist im Vergleich zum 30. Juni 2025 um 1'071 Millionen Franken auf 72'751 Millionen Franken gestiegen. Dabei wuchsen die RWA für das Kredit- und Gegenpartei-Kreditrisiko insbesondere als Folge von höheren Derivatpositionen und Ausleihungen gegenüber Unternehmen (+0,6 Milliarden Franken), wobei das gewachsene Derivatevolumen auch die RWA für Kreditbewertungsanpassungen (CVA) ansteigen liess (+0,5 Milliarden Franken).

Die höheren anrechenbaren Eigenmittel gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken haben den Anstieg der RWA per 30. September 2025 nicht kompensiert. Entsprechend sanken die CET1- und die Kernkapitalquote um 0,1 sowie die Gesamtkapitalquote um 0,2 Prozentpunkte. Die TLAC-Quote gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken stieg um 0,4 Prozentpunkte auf 31,4 Prozent.

Die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV beträgt 0,04 Prozent der RWA (30. Juni 2025: 0,04 Prozent). Somit hat der eAZP keinen wesentlichen Einfluss auf die CET1-Pufferanforderungen nach den Basler Mindeststandards.

Die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV hat sich seit seiner Reaktivierung per 30. September 2022 nicht wesentlich verändert.

Das Gesamtengagement für die Leverage Ratio hat sich gerundet im vergangenen Quartal um 5'821 Millionen Franken auf 228'766 Millionen Franken erhöht. Die Bilanzpositionen (+5'842 Millionen Franken), die Ausserbilanzpositionen (+422 Millionen Franken) und die Engagements aus Derivaten (+64 Millionen Franken) sind dabei angestiegen. Einzig die Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind um 509 Millionen Franken gesunken. Zusammen mit dem leicht höheren Kernkapital resultiert per 30. September 2025 eine 0,1 Prozentpunkte tiefere Leverage Ratio von 7,0 Prozent (30. Juni 2025: 7,1 Prozent). Die TLAC Leverage Ratio gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken ist unverändert bei 10,0 Prozent.

Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal gestiegen und betrug im dritten Quartal 2025 durchschnittlich 138 Prozent (im zweiten Quartal 2025: 131 Prozent).

Die NSFR auf Konzernbasis hat sich im Vergleich zum Ende des Vorquartals leicht erhöht, per 30. September 2025 beträgt sie 117 Prozent (30. Juni 2025: 115 Prozent).

## 5.2 KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Stammhaus)

Die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen des Konzerns sind hauptsächlich durch die Stammhauszahlen getrieben. Daher sind die Kommentare und Begründungen im Stammhaus im Wesentlichen identisch mit dem Konzern (Kapitel 5.1) und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

### Stammhaus

in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)

#### › Anrechenbare Eigenmittel

1	Hartes Kernkapital (CET1)
2	Kernkapital (T1)
3	Gesamtkapital total <sup>1</sup>
	Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) <sup>2</sup>

#### › Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)

4	RWA
4a	RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)
4a	Mindesteigenmittel gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1

#### › Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)

5	CET1-Quote <sup>1</sup>
5b	CET1-Quote vor Output Floor
6	Kernkapitalquote (Tier-1-Quote) <sup>1</sup>
6b	Tier-1-Quote vor Output Floor
7	Gesamtkapitalquote <sup>1</sup>
7b	Gesamtkapitalquote vor Output Floor
	TLAC-Quote <sup>2</sup>

#### › CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)

8	Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard (2,5 Prozent)
9	Antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard: erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel 44a ERV
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz
11	Gesamte Pufferanforderungen in CET1-Qualität (Zeilen 8+9+10)
12	Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen (Zeile 11), nach Abzug von CET1 zur Erfüllung der Mindestanforderungen und ggf. zur Erfüllung von Anforderungen an die gesamte Verlust- tragfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, TLAC)

#### › Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA)<sup>3</sup>

	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)
--	-------------------------------------

#### › Leverage Ratio nach dem Basler Mindeststandard

13	Gesamtengagement (LRD)
14	Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent des LRD, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben
14b	Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben
14c	Leverage Ratio, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Vermögenswerte)
14d	Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für SFT-Vermögenswerte
14e	Mindesteigenmittel (Art. 42 ERV)
	TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) <sup>2</sup>

a <b>30.9.2025</b>	b 30.6.2025	c 31.3.2025	d 31.12.2024	e 30.9.2024
<b>15'067</b>	14'937	14'774	14'625	13'881
<b>16'116</b>	15'998	15'835	15'689	14'945
<b>16'598</b>	16'478 <sup>5</sup>	16'415 <sup>5</sup>	16'238	15'488
<b>23'010</b>	22'345	22'275	22'359	21'483
 <b>73'138</b>	72'062 <sup>5</sup>	73'958 <sup>5</sup>	87'023	83'075
<b>73'138</b>	72'062 <sup>5</sup>	73'958 <sup>5</sup>	n/a	n/a
<b>n/a</b>	n/a	n/a	6'962	6'646
 <b>20,6%</b>	20,7 % <sup>5</sup>	20,0 % <sup>5</sup>	16,8 %	16,7 %
<b>20,6%</b>	20,7 % <sup>5</sup>	20,0 % <sup>5</sup>	n/a	n/a
<b>22,0%</b>	22,2 % <sup>5</sup>	21,4 % <sup>5</sup>	18,0 %	18,0 %
<b>22,0%</b>	22,2 % <sup>5</sup>	21,4 % <sup>5</sup>	n/a	n/a
<b>22,7%</b>	22,9 % <sup>5</sup>	22,2 % <sup>5</sup>	18,7 %	18,6 %
<b>22,7%</b>	22,9 % <sup>5</sup>	22,2 % <sup>5</sup>	n/a	n/a
<b>31,5%</b>	31,0 % <sup>5</sup>	30,1 % <sup>5</sup>	25,7 %	25,9 %
 <b>2,5%</b>	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %
<b>0,0%</b>	0,0 % <sup>5</sup>	0,1 %	0,0 %	0,0 %
<b>-</b>	-	-	-	-
<b>2,5%</b>	2,5 % <sup>5</sup>	2,6 %	2,5 %	2,5 %
 <b>14,7%</b>	14,9 % <sup>5</sup>	15,5 % <sup>5</sup>	10,7 %	10,6 %
 <b>0,9%</b>	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %
 <b>229'069</b>	223'236	228'076	227'040	227'208
 <b>7,0%</b>	7,2 %	6,9 %	6,9 %	6,6 %
 <b>7,0%</b>	7,2 %	6,9 %	6,9 %	6,6 %
 <b>7,1%</b>	7,2 %	7,0 %	n/a	n/a
 <b>7,1%</b>	7,2 %	7,0 %	n/a	n/a
 <b>6'872</b>	6'697	6'842	n/a	n/a
 <b>10,0%</b>	10,0 %	9,8 %	9,8 %	9,5 %

**›Quote für kurzfristige Liquidität  
(Liquidity Coverage Ratio, LCR)<sup>4</sup>**

15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses
17	LCR

<b>51'673</b>	50'907	50'486	51'961	52'709
<b>37'720</b>	39'102	37'022	36'618	34'412
<b>137%</b>	130 %	136 %	142 %	153 %

**›Finanzierungsquote  
(Net Stable Funding Ratio, NSFR)**

18	Verfügbare stabile Refinanzierung
19	Erforderliche stabile Refinanzierung
20	NSFR

<b>123'725</b>	121'219	119'458	120'312	120'352
<b>107'186</b>	106'454	106'542	104'246	101'797
<b>115%</b>	114 %	112 %	115 %	118 %

- 1 Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.
- 2 Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital, Going concern sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern. Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern verweisen wir auf das Kapitel 4 «Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken».
- 3 Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a bis 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.
- 4 Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.
- 5 Diese Kennzahlen weichen im Vergleich zu den für diese Stichtage publizierten Werten ab. In den entsprechenden Offenlegungsreports waren die RWA per 30.6.2025 um 1'207 Mio. CHF resp. per 31.3.2025 um 1'210 Mio. CHF zu tief ausgewiesen. Durch die Anpassung der RWA an den zwei Stichtagen verändern sich diese Kennzahlen ebenfalls.

**Impressum**

Herausgeberin: Zürcher Kantonalbank, Zürich  
Gestaltung: Hej AG, Zürich

©2025 Zürcher Kantonalbank

**Rechtliche Hinweise**

Dieser Bericht dient ausschliesslich Informationszwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbietet. Die darin enthaltenen Aussagen und Angaben stellen weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten, zur Beanspruchung von Bankdienstleistungen, zur Tätigung von sonstigen Transaktionen oder zum Abschluss von Rechtsgeschäften dar.

**zkb.ch**